$\frac{\ddot{U}bersetzung}{C-442/19-1}$

Rechtssache C-442/19

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

12. Juni 2019

Vorlegendes Gericht:

Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

7. Juni 2019

Klägerin:

Stichting Brein

Beklagte:

News-Service Europe BV

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerde über die Haftung der News-Service Europe BV (im Folgenden: NSE), eine ehemalige Anbieterin von Usenet-Diensten, für das Verbreiten von geschützten Werken über Usenet ohne Erlaubnis der Rechteinhaber, deren Interessen Stichting Brein wahrnimmt.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG im Rahmen einer Plattform, auf der Nutzer anhand einer Übersicht zu Newsgroups und/oder einer einmaligen Message-ID geschützte Werke auffinden und herunterladen können, und des Zusammenhangs zwischen Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG und Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG. Art. 267 AEUV.

Vorlagefragen

- 1. Nimmt der Betreiber einer Plattform für Usenet-Dienste (wie NSE es war) unter den in den Nrn. [1 bis 7] und [16] dieser Vorlage geschilderten Umständen eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABI. 2001, L 167, S. 10, im Folgenden: Richtlinie 2001/29/EG) vor?
- 2. Wenn die erste Frage zu bejahen ist (und eine öffentliche Wiedergabe folglich vorliegt):

Steht die Feststellung, dass der Betreiber einer Plattform für Usenet-Dienste eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG vornimmt, einer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABI. 2000, L 178, S. 1, im Folgenden: Richtlinie 2000/31/EG) entgegen?

3. Wenn die erste oder die zweite Frage zu verneinen ist (und eine Berufung auf den Haftungsausschluss nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG daher grundsätzlich möglich ist):

Nimmt der Betreiber einer Plattform für Usenet-Dienste, der Dienste im Sinne der Ausführungen in den Nrn. [1 bis 7] und [16] dieser Vorlage anbietet, eine aktive Rolle wahr, die einer Berufung auf Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG auf eine andere Weise entgegensteht?

4. Kann dem Betreiber einer Plattform für Usenet-Dienste, der eine öffentliche Wiedergabe vornimmt und sich auf Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG berufen kann, untersagt werden, die Verletzung fortzusetzen, bzw. kann gegenüber ihm eine Anordnung erlassen werden, die über die in Art. 14 Abs. 3 dieser Richtlinie vorgesehenen Möglichkeiten hinausgeht, oder steht dem Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG entgegen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Erwägungsgrund 27 sowie Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

Art. 14 Abs. 1 und 3 sowie Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des

elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr)

Art. 17 Abs. 1 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG

Angeführte Unionsrechtsprechung

Urteil vom 7. Dezember 2006, SGAE, C-306/05, EU:C:2006:764

Urteil vom 23. März 2010, Google France und Google, verbundene Rechtssachen C-236/08 bis C-238/08, EU:C:2010:159

Urteil vom 12. Juli 2011, L'Oréal u. a., C-324/09, EU:C:2011:474

Urteil vom 31. Mai 2016, Reha Training, C-117/15, EU:C:2016:379

Urteil vom 26. April 2017, Stichting Brein, C-527/15, EU:C:2017:300

Urteil vom 14. Juni 2017, Stichting Brein, C-610/15, EU:C:2017:456

Urteil vom 7. August 2018, SNB-REACT, C-521/17, EU:C:2018:639

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 6:196c Abs. 1, 4 und 5 des Burgerlijk Wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch, im Folgenden: BW)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- Stichting Brein verfolgt nach ihrer Satzung das Ziel, die rechtswidrige Verwertung von Datenträgern und Daten zu bekämpfen und die Interessen der Datenrechteinhaber und der Verwertungsberechtigten wahrzunehmen.
- NSE betrieb eine Plattform für Usenet-Dienste. Nach dem Urteil der Rechtbank Amsterdam (Bezirksgericht Amsterdam, Niederlande) in diesem Verfahren stellte NSE ihre Tätigkeit als Usenet-Anbieter ein.
- Das Usenet gibt es seit 1979 und ist Teil des Internets. Es ist eine weltweite Plattform für das Teilen von Nachrichten. Das Usenet setzt sich aus verschiedenen Diskussionsforen (Newsgroups) zusammen, die hierarchisch nach Thema geordnet sind. Die Usenet-Nutzer können auch selbst neue Newsgroups erstellen. Sie können Nachrichten in eine von ihnen zu wählende Newsgroup einstellen (hochladen oder posten). Die Kopfzeile (Header) einer eingestellten Nachricht

wird in die Übersicht (Overview) der Newsgroup aufgenommen und so können andere Nutzer diese in der Newsgroup auffinden. Die Nachrichten haben zugleich eine einmalige Message-ID, die automatisch beim Einstellen einer Nachricht durch einen Nutzer generiert wird. Die Nachrichten können auch anhand dieser Message-ID abgerufen werden. Usenet-Nutzer können Nachrichten daher durch Auswahl einer Nachricht in der Übersicht der Newsgroup oder unmittelbar anhand der einmaligen Message-ID aufrufen. Sie können die von ihnen gefundenen Nachrichten, falls gewünscht, herunterladen.

- Das Usenet wird von einer Vielzahl von Anbietern unterstützt. Wenn eine Nachricht von einem Nutzer eines bestimmten Usenet-Anbieters eingestellt wird, wird diese einmalig mit allen anderen Usenet-Anbietern geteilt. Dieser Prozess wird Synchronisierung oder Peering genannt. Die Usenet-Anbieter speichern die von ihnen seitens ihrer Nutzer empfangenen Nachrichten auf ihren Servern, aber auch die im Wege der Synchronisierung von anderen Usenet-Anbietern empfangenen Nachrichten. Die ältesten Nachrichten werden automatisch entfernt, um Speicherplatz für neue Nachrichten zu schaffen. Die Speicherdauer wird Retentionszeit genannt. Im Mai 2011 betrug die Retentionszeit bei NSE 400 Tage. Aufgrund der Synchronisierung bzw. des Peering ist das Artikelangebot bei allen Usenet-Anbietern im Grunde gleich. Etwaige Unterschiede ergeben sich durch verschiedene Retentionszeiten (und ggf. durch Störungen oder Löschvorgänge infolge eines sog. Notice-and-Takedown-Verfahrens, im Folgenden: NTD-Verfahren).
- Das Usenet wird u. a. für das Verbreiten von Nachrichten verwendet, die Video-5 bzw. Audiomaterial oder Software enthalten. Dazu wird eine Binärdatei (die z. B. einen Spielfilm, einen Musiktitel oder ein Spiel enthält) auf dem Computer des Nutzers mittels Software in viele alphanumerische Nachrichten aufgeteilt und verschlüsselt, die anschließend ins Usenet gestellt werden. Die Nachrichten, die durch die Verschlüsselung und Aufteilung einer Binärdatei entstehen, werden Binaries genannt. Diese Binaries können von anderen Nutzern gesammelt und anschließend mithilfe von Software zusammengefügt und entschlüsselt werden, um wieder die ursprüngliche Binärdatei zu bekommen. Die dafür benötigte Software ist kostenlos im Internet erhältlich. Sie wird nicht von NSE entwickelt, angeboten oder geliefert. Es gibt verschiedene Suchmaschinen Softwareanwendungen, mit denen ein Nutzer (anhand der Message-ID) die Musik oder den Spielfilm seiner Wahl im Usenet finden kann.
- Kunden von NSE waren z. B. Internetdienstanbieter, die den Zugang zum Usenet in ihr Internetpaket für Verbraucher aufnahmen. Der Kunde konnte auch ein sog. Wiederverkäufer sein, der Verbrauchern Abonnements anbot, die unmittelbaren Zugang zu den Servern von NSE gewährten. In beiden Fällen wurde es dem Verbraucher ermöglicht, Inhalte von den Servern von NSE herunterzuladen. NSE unterhielt keine unmittelbaren Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern.
- NSE führte zu einem bestimmten Zeitpunkt nach dem 6. April 2009 ein NTD-Verfahren ein. Zu einem bestimmten Zeitpunkt vor dem 24. Mai 2011 führte NSE

auch ein sog. Fast-Track-Verfahren ein. Dieses Verfahren räumt bestimmten Parteien das Recht ein, rechtswidrige Artikel unmittelbar (d. h. ohne Beteiligung von NSE) von den Servern von NSE zu entfernen.

- Im vorliegenden Verfahren beantragt Stichting Brein, zusammengefasst, (i) die Feststellung, dass NSE die Urheberrechte und die verwandten Schutzrechte der Inhaber, deren Interessen Stichting Brein wahrnimmt, verletzt, (ii) die Feststellung, dass NSE für den infolge der begangenen Verstöße entstandenen Schaden haftet, und (iii) die auf die Binaries beschränkte Anordnung, die Verletzung zu beenden und auch in Zukunft zu unterlassen. Den Anträgen von Stichting Brein liegt zugrunde, dass NSE die Urheberrechte und die verwandten Schutzrechte der von ihr vertretenen Rechtsinhaber selbst verletze und auch im Übrigen durch die Bereitstellung eines Downloadsystems zum Zwecke der Erzielung kommerzieller Gewinne, in dessen Rahmen ohne entsprechende Erlaubnis große Mengen geschützter Inhalte gespeichert und verbreitet würden, rechtswidrig handle.
- 9 Die Rechtbank Amsterdam gab dem Antrag zu (i) statt und erließ die in Ziffer (iii) angeführte Anordnung. Den Antrag zu (ii) wies die Rechtbank ab, weil dieser nicht ausreichend begründet worden sei.
- 10 Der Gerechtshof Amsterdam (Berufungsgericht Amsterdam, Niederlande) hob das Urteil der Rechtbank auf und gab NSE auf, für den Fall der Wiederaufnahme der Tätigkeit als Usenet-Anbieter ein NTD-Verfahren einzuführen. Zur Begründung führte er aus:
- Durch die Bereitstellung von Artikeln zugunsten von Nutzern über ihre Server nehme NSE eine Handlung vor, durch die ein neues Publikum erreicht werde. Hinsichtlich der Weitergabe von durch ihre eigenen Nutzer eingestellten Nachrichten an andere Usenet-Anbieter könne sich NSE auf Art. 6:196c Abs. 1 BW ("mere conduit"/reine Durchleitung) berufen. Im Rahmen der Speicherung von Artikeln auf ihren Servern während der Retentionszeit komme NSE der Haftungsausschluss gemäß Art. 6:196c Abs. 4 BW (Hosting) zugute. Die Dienste von NSE seien rein technischer, automatischer und passiver Art. Der Haftungsausschluss nach Art. 6:196c BW beinhalte auch, dass derjenige, der sich darauf berufen könne, nicht schon deshalb als Verletzer hafte, weil er selbst die Rechte anderer dadurch verletze, dass er Verstöße Dritter erleichtere. Eine Entscheidung im Sinne der Feststellungsanträge von Stichting Brein komme daher nicht in Betracht. Diesen liege nämlich die Annahme zugrunde, dass auch NSE als Verletzerin hafte.

Eine Anordnung gegenüber NSE könne nicht auf ihrer Haftung als Verletzerin beruhen. Das ändere jedoch nichts daran, dass angesichts der Regelung in Art. 6:196c Abs. 5 BW eine Anordnung oder ein Verbot erlassen werden könne. Die von der Rechtbank erlassene Unterlassungsanordnung werde der Rolle von NSE als Anbieterin des Dienstes, mittels dessen der Verstoß begangen worden sei, allerdings nicht gerecht; es handele sich um eine Situation, die komplexer sei als

die Rolle des Verletzers und die für Anordnungen anderer Art geeignet sei (Urteil vom 12. Juli 2011, L'Oréal u. a., C-324/09, EU:C:2011:474). Diese Anordnung beinhalte nämlich eine allgemeine Verpflichtung von NSE, die von ihr übermittelten und gespeicherten Informationen zu überwachen, was gegen Art. 15 der Richtlinie 2000/31/EG verstoße. Eine geeignete Maßnahme stelle eine Anordnung zur Einführung eines NTD-Verfahrens dar.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- Laut Stichting Brein hat NSE das ausschließliche Recht der von ihr vertretenen Urheber durch öffentliche Wiedergabe ihrer Werke im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG verletzt. Stichting Brein macht im Beschwerdeverfahren geltend, dass der Gerechtshof verkannt habe, dass NSE eine aktive Rolle hinsichtlich der von ihr gespeicherten Nachrichten gespielt habe, nämlich in dem Sinne, dass ihr die von ihr gespeicherten Daten bekannt gewesen seien bzw. sie die Kontrolle über diese Datum gehabt habe. Sie weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass die Aussage des Gerechtshof, dass die Dienste von NSE rein technischer, automatischer und passiver Art seien, falsch bzw. vor dem Hintergrund seines Standpunkts, dass NSE eine Handlung vorgenommen habe, durch die ein neues Publikum erreicht worden sei, nicht ausreichend (nachvollziehbar) begründet sei.
- Stichting Brein ist ferner der Ansicht, dass der Gerechtshof verkannt habe, dass eine Verletzung vorliege, wenn ein Diensteanbieter, wie NSE, eine öffentliche Wiedergabe vornehme (wovon der Gerechtshof ausgegangen sei), und dass eine Berufung auf Art. 6:196c BW einer Entscheidung im Sinne der Feststellungsanträge und einer Unterlassungsanordnung dann nicht entgegenstehe.
- NSE vertritt den Standpunkt, dass sie im Sinne des 27. Erwägungsgrundes der Richtlinie 2001/29/EG mit ihrer Plattform für Usenet-Dienste bloß Einrichtungen bereitgestellt habe, die eine öffentliche Wiedergabe ermöglichten, und folglich selbst keine öffentliche Wiedergabe vorgenommen habe. Das ergebe sich auch aus der Feststellung des Gerechtshof, dass ihre Dienste rein technischer, automatischer und passiver Art seien. Sie wendet ein, dass der Standpunkt des Gerechtshof, dass sie eine öffentliche Wiedergabe vorgenommen habe, falsch bzw. nicht nachvollziehbar begründet sei.
- 15 NSE ist der Ansicht, dass sie gemäß Art. 6:196c Abs. 4 BW (durch den Art. 14 der Richtlinie 2000/31/EG in niederländisches Recht umgesetzt wurde) von jeder Haftung befreit sei.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

Fest steht, dass durch Tätigwerden von NSE der Öffentlichkeit ohne Erlaubnis der Rechteinhaber geschützte Werke bereitgestellt worden sind, weil jedenfalls ein Teil der Binaries Material enthält, das ihre Rechte verletzt. Es stellt sich die Frage,

- ob NSE eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG vorgenommen hat, insbesondere durch das Anbieten einer Plattform, über die Nutzer des Usenets anhand einer Übersicht zu Newsgroups und/oder einer einmaligen Message-ID geschützte Werke auffinden und herunterladen können. Ferner ist zu klären, ob die Vorgehensweise von NSE einer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG und folglich von Art. 6:196c Abs. 4 BW entgegensteht.
- In der Richtlinie 2001/29/EG selbst wird nicht erläutert, was unter "öffentliche 17 Wiedergabe" zu verstehen ist. Es handelt sich dabei um einen autonomen unionsrechtlichen Begriff, der nach dem 23. Erwägungsgrund dieser Richtlinie weit auszulegen ist. Die bloße Bereitstellung der Einrichtungen, die eine Wiedergabe ermöglichen oder bewirken, stellt jedoch keine Wiedergabe im Sinne der Richtlinie 2001/29/EG dar (27. Erwägungsgrund). Eine bloße Bereitstellung der Einrichtungen, die eine öffentliche Wiedergabe ermöglichen oder bewirken, liegt dem Gerichtshof zufolge nicht vor, wenn multimediale Medienabspieler verkauft werden, auf denen im Internet verfügbare Add-ons vorinstalliert sind, die Hyperlinks zu für die Öffentlichkeit frei zugänglichen Websites enthalten, auf denen urheberrechtlich geschützte Werke ohne Erlaubnis der Rechtsinhaber öffentlich zugänglich gemacht werden. In dem Fall ist eine öffentliche Wiedergabe zu bejahen (Urteil vom 26. April 2017, Stichting Brein, C-527/15, EU:C:2017:300). Auch bei den Betreibern der Online-Filesharing-Plattform The Pirate Bay konnte nicht davon ausgegangen werden, dass sie Einrichtungen bloß "bereitstellen", die eine Wiedergabe ermöglichen oder bewirken. Diese Plattform indexiert nämlich Torrent-Dateien, so dass die Werke, auf die diese Torrent-Dateien verweisen, von den Nutzern dieser Filesharing-Plattform leicht aufgefunden und heruntergeladen werden können. Die Betreiber von The Pirate Bay nehmen eine öffentliche Wiedergabe vor, da sie durch die Indexierung von Metadaten zu geschützten Werken und durch das Anbieten einer Suchfunktion den Nutzern dieser Plattform ermöglichen, diese Werke aufzufinden und zu teilen (Urteil vom 14. Juni 2017, Stichting Brein, C-610/15, EU:C:2017:456).
- Nach gefestigter Rechtsprechung des Gerichtshofs erfasst der in Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG festgelegte Haftungsausschluss nur die Fälle, in denen die Tätigkeit des Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft rein technischer, automatischer und passiver Art ist, was bedeutet, dass dieser Anbieter weder Kenntnis noch Kontrolle über die Informationen hat, die von dem Empfänger seiner Dienste gespeichert werden. Der Ausschluss gilt dahingegen nicht, wenn ein Anbieter der Informationsgesellschaft eine aktive Rolle gespielt hat.
- 19 Die Richtlinie (EU) 2019/790 enthält eine neue Regelung zur öffentlichen Wiedergabe in Bezug auf Online-Dienste für das Teilen von urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und zu den Voraussetzungen, unter denen der Anbieter eines solchen Dienstes für nicht erlaubte Handlungen der öffentlichen Wiedergabe haftet (Art. 17). Es ist jedoch nicht klar, ob und inwieweit diese Regelung neues Recht darstellt und wie dies im

Rahmen des vor dem Inkrafttreten dieser Regelung anzuwendenden Rechts zu beurteilen ist.

- Nach Ansicht des Hoge Raad (Oberster Gerichtshof der Niederlande) besteht Zweifel darüber, wie die Frage zu beantworten ist, ob NSE eine öffentliche Wiedergabe vorgenommen hat. Einerseits gilt, dass der Gerechtshof zu dem Schluss gelangt ist, dass die Dienste von NSE rein technischer, automatischer und passiver Art seien. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass zu entscheiden ist, dass eine bloße Bereitstellung von Einrichtungen im Sinne des 27. Erwägungsgrundes der Richtlinie 2001/29/EG durch NSE vorliegt. Andererseits gilt, dass durch Tätigwerden von NSE geschützte Werke ohne Erlaubnis der Rechteinhaber öffentlich zugänglich gemacht worden sind. NSE hat es nämlich ermöglicht, dass diese Werke anhand einer Übersicht zu Newsgroups und/oder einer einmaligen Message-ID durch die Nutzer der Plattform aufgefunden und heruntergeladen werden konnten.
- Da der Begriff "öffentliche Wiedergabe" im weiten Sinne zu verstehen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Handeln von NSE als öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG anzusehen ist. Darauf bezieht sich die erste Frage.
- Wenn die erste Frage bejaht werden sollte, stellt sich die Frage, ob die Feststellung, dass NSE eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG vorgenommen hat, einer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG entgegensteht. Darauf bezieht sich die zweite Frage.
- Womöglich soll durch Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG die Haftung für Hostingdienste beschränkt werden, unabhängig davon, ob eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG vorliegt. Jedoch könnte es auch sein, dass bereits dann, wenn feststeht, dass NSE eine öffentliche Wiedergabe vorgenommen hat, anzunehmen ist, dass sie eine aktive Rolle gespielt hat, die eine Berufung auf Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG verhindert.
- Wenn die erste oder die zweite Frage zu verneinen ist, kommt die Frage auf, ob NSE durch das Anbieten ihrer Dienste eine aktive Rolle gespielt hat, die einer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG auf eine andere Weise entgegensteht. Darauf bezieht sich die dritte Frage.
- Falls entschieden wird, dass NSE eine öffentliche Wiedergabe vorgenommen hat und sie sich gleichzeitig auf den Haftungsausschluss nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG berufen kann, ist die Frage zu beantworten, ob NSE als Verletzerin aufgegeben werden kann, die Verletzung zu beenden und auch in Zukunft zu unterlassen, bzw. ein anderes Verbot erlassen werden kann, das über die in Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2000/31/EG vorgesehenen Möglichkeiten hinausgeht. Darauf bezieht sich die vierte Frage.

Im Urteil L'Oréal u. a. wurde ausgeführt, dass die an einen Verletzer gerichtete Anordnung logischerweise darin besteht, ihm die Fortsetzung des Verstoßes zu verbieten, während die Situation des Anbieters des Dienstes, mittels dessen der Verstoß begangen wird, komplexer und für Anordnungen anderer Art geeignet ist (Rn. 129). In Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2000/31/EG ist geregelt, dass dieser Artikel die Möglichkeit unberührt lässt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern. Art. 15 der Richtlinie 2000/31/EG untersagt den Mitgliedstaaten jedoch, Anbietern von Diensten im Sinne von Art. 14 eine allgemeine Verpflichtung aufzuerlegen, die von ihnen gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

